

Abendtermine und Co.: Dienstplicht oder Extraarbeit?

Beitrag von „WillG“ vom 17. Oktober 2016 14:02

Zitat von Meike.

Mehrarbeit ist juristisch nur als Unterrichtszeit definiert - da unsere Arbeitszeit in Unterrichts-Pflichtstunden berechnet wird. Das heißt, als Mehrarbeit kann man nur zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunden, die über die hinausgehen, die man über das Beamten gesetz zulässigen zusätzlich anzuordnenden hinaus halten muss (in Hessen zB 5 aus dem HBG bei "zwingenden dienstlichen Verhältnissen" = 3 Unterrichtsstunde und 2 im nächsten Jahr zurück zu erstattende qua DO).

Dazu mal aus Interesse:

Wie ist das denn dann bei Mitgliedern der Schulleitung, wenn diese durch bestimmte Aufgaben besonders belastet sind. Haben die keine Möglichkeit, Mehrarbeit in irgendeiner Form abzurechnen, da es sich nicht um Unterrichtsstunden handelt? Das wäre ja juristisch ein Hammer!